

B e s c h l u ß

In Sachen

des Steuerberaters Dr. Werner B [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Ursula K [REDACTED] in H [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II.Instanz: Rechtsanwalt Helmut
[REDACTED] in H [REDACTED], G [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung vom 11. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr.Pagendarm und der Bundesrichter Dr.Spieler,
Dr.Dorschel, Dr.Mezger und Dr.Messner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 7. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 1. Juni
1961 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das am 25. März 1961 zugestellte Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 16. März 1961 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 24. April 1961 in den am Hamburger Ziviljustizgebäude angebrachten Abendbriefkasten, der u.a. der Aufnahme der für das Oberlandesgericht bestimmten Urkunden dient, eingeworfen worden. Am nächsten Tage ist die Schrift zum Oberlandesgericht gelangt. Am 24. Mai 1961 hat der Beklagte beim Oberlandesgericht beantragt, die Berufungsbegründungsfrist um 14 Tage zu verlängern; mit Verfügung vom 25. Mai 1961 ist dieser Antrag zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist durch Beschluß vom 1. Juni 1961 als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten. Dieser hat seinen im Schriftsatz vom 2. Oktober 1961 gestellten Antrag, mit dem auch die Aufhebung der die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist versagenden Verfügung beantragt war, dahin klargestellt, daß die Beschwerde sich nur gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß, aber nicht gegen die genannte Verfügung richte; diese Verfügung sei nur zur Begründung der Beschwerde in jenem Schriftsatz behandelt worden.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Die Berufung gilt durch Einwurf in den genannten Abendbriefkasten als an dem Tage des Einwurfes (hier: 24. April 1961) als beim Oberlandesgericht eingegangen; auf den Eingangsstempel, den die Berufungsschrift beim Oberlandesgericht erhalten hat (hier: 25. April 1961), kommt es nicht an (Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 21. Oktober 1960 - V ZB 11/60 - LM ZPO § 518 Abs.1 Nr.9). Deshalb hätte der Beklagte die Berufung bis zum Ablauf des 24. Mai 1961 begründen müssen,

- 3 -

es sei denn, daß die Begründungsfrist vorher verlängert worden wäre. Später konnte die Frist begrifflich nicht mehr verlängert werden, weil sie dann bereits verstrichen war (RG JW 1936, 2802¹⁸; ferner Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 224 Anm. II 3 und Wieczorek ZPO § 519 B III a 3). Der Verlängerungsantrag war daher seit dem bezeichneten Zeitpunkt gegenstandslos. Mußte das Oberlandesgericht schon deshalb die Berufung gemäß § 519 b ZPO als unzulässig verwerfen, so ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen, ohne daß es auf die vom Beklagten zur Begründung des Rechtsmittels angestellten Erwägungen ankäme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.